

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Bergverordnungen

Erl. d. MW v. 21. 8. 2019 — 31.1-67006/0300 —

— VORIS 75100 00 00 00 029 —

Bezug: Erl. v. 5. 12. 2001 (Nds. MBl. 2002 S. 5)
— VORIS 75100 00 00 00 029 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2006 wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Textteil wird die Angabe „Artikel 23 des Gesetzes vom 10. 11. 2001 (BGBl. I S. 2992)“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808)“ ersetzt.
2. In den Nummern 1 und 3 werden jeweils das Wort „Landesbergamt“ durch die Worte „Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie“ ersetzt.

An das
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1289

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER (LEADER-Richtlinie)

RdErl. d. ML v. 1. 8. 2019 — 60150/5-13 —

— VORIS 78210 —

Bezug: RdErl. v. 7. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1094)
— VORIS 78210 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus Landesmitteln Zuwendungen für die Umsetzung von Regionalen Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen

- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 4. 2019 (ABl. EU Nr. L 123 S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen

Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EU Nr. L 347 S. 487; 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/288 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 2. 2019 (ABl. EU Nr. L 53 S. 14),

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,
- der ANBest-ELER.

1.3 Zweck der Förderung ist die Unterstützung einer ausgewogenen regionalen Entwicklung durch die Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte (REK) im ländlichen Raum, die ihren Regionen dabei helfen, den Übergang in eine nachhaltige Zukunft zu gestalten.

1.4 Die Förderung erfolgt im ländlichen Raum des Programmgebietes entsprechend der Definition im PFEIL-Programm.

Ländliches Gebiet in Niedersachsen ist das gesamte Landesgebiet außerhalb von Städten oder Gemeinden mit 75 000 oder mehr Einwohnerinnen und Einwohnern. Innerhalb dieser Städte und Gemeinden können ländlich geprägte Ortsteile gefördert werden, sofern diese nicht mehr als 150 Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer haben oder mindestens zwei Drittel ihrer Fläche land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Diese Ortsteile müssen eine Verbindung zum übrigen ländlichen Gebiet haben.

Ländliches Gebiet in Bremen sind die außerhalb der zusammenhängend bebauten Bereiche liegenden, überwiegend ländlich geprägten Gebiete im Randbereich der Städte Bremen und Bremerhaven.

1.5 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind folgende Maßnahmen:

2.1.1 Projekte im Rahmen und auf der Grundlage des jeweiligen REK der Region zur Umsetzung der Entwicklungskonzepte,

2.1.2 Kooperationsprojekte im Rahmen und auf der Grundlage des jeweiligen REK der Region zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie einschließlich Anbahnungskosten, soweit eine konkrete Idee oder Projektplanung für ein Kooperationsprojekt glaubhaft gemacht werden kann; möglich sind:

- transnationale Kooperationsprojekte (Projekte mit Regionen aus anderen EU-Mitgliedstaaten),
- gebietsübergreifende Kooperationsprojekte (Kooperationen innerhalb Niedersachsens oder Projekte mit Regionen anderer Bundesländer),

2.1.3 laufende Ausgaben der Lokalen Aktionsgruppen LEADER (LAG) im Rahmen der Verwaltung der Umsetzung der Strategie einschließlich der Information und Aktivierung der potenziellen lokalen Akteurinnen und Akteure (Sensibilisierungskosten). Hierunter zu verstehen sind insbesondere Ausgaben für:

- Regionalmanagement und Geschäftsstelle (Personal- und Sachausgaben),
- Öffentlichkeitsarbeit der LAG,
- Sensibilisierung der lokalen Akteurinnen und Akteure,
- Schulungen (Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Veranstalter),
- Veranstaltungen, Messen,
- Vernetzungsaktivitäten im Rahmen der LEADER-Netzwerke.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Pflichtaufgaben von Kommunen oder öffentlichen Einrichtungen einschließlich gesetzlich vorgeschriebener Planungsleistungen,
- Unterhaltungsmaßnahmen,
- Projekte in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, wenn sich die Projektwirkung nicht überwiegend im ländlichen Gebiet außerhalb dieser Orte entfaltet,
- Projekte, die auch nach den nationalen Programmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) oder des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gefördert werden könnten, wenn eine Förderung aus LEADER keinen zusätzlichen Mehrwert für die Erreichung der Zielsetzungen der Entwicklungskonzepte/Handlungsfelder der Region liefert,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung, die über den in Nummer 2.1.3 genannten Umfang hinausgehen,
- bei landwirtschaftlichen Investitionen der Kauf von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren oder einjährigen Pflanzen (Ausnahme: Wiederaufbau nach Naturkatastrophen).

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind

- LAG, soweit diese eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
- von einer LAG beauftragte Partnerinnen und Partner und Stellen soweit diese eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
- sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und natürliche Personen (nicht für die in Nummer 2.1.3 genannten Maßnahmen),

soweit nicht im jeweiligen REK der Region weiter einschränkende Regelungen getroffen wurden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ein positiver Beschluss des LAG Entscheidungsgremiums einer für die Förderperiode 2014–2020 ausgewählten LEADER-Region liegt unter Anwendung der im REK festgelegten Auswahlkriterien vor.

4.2 Ein Kooperationsprojekt muss immer den Vorgaben des REK jeder beteiligten LAG entsprechen.

4.3 Werden Leistungen des Regionalmanagements als Dienstleistungsauftrag vergeben, so ist das Vergaberecht einzuhalten. Soweit für Leistungen des Regionalmanagements Personal beim Projektträger eingestellt wird, gelten die beim Projektträger geltenden Bestimmungen zu Stellenausschreibungen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 %, bei Einsatz von Landesmitteln bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben, soweit nicht geringere Fördersätze im jeweiligen REK der Region festgelegt wurden.

5.3 Die Umsatzsteuer gehört nach Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den förderfähigen Ausgaben, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

5.4 Projekte mit einem Zuwendungsbetrag unter 500 EUR, bei Gebietskörperschaften unter 1 000 EUR, werden nicht gefördert.

5.5 Bei Kooperationsprojekten niedersächsischer Regionen mit Regionen aus anderen Bundesländern dürfen je Region Fördermittel bis zu einer Höhe von 5 000 EUR pro Projekt und bis maximal 100 000 EUR über den gesamten Förderzeitraum für Investitionen oder Leistungen in anderen Bundesländern eingesetzt werden.

5.6 Indirekte Personalausgaben bei Vorhaben der Teilmaßnahme „laufende Ausgaben der LAG“ nach Nummer 2.1.3 (Sachausgaben für Büroarbeitsplatz) werden als Pauschalbetrag in Höhe von 15 % der direkten Lohnkosten gefördert. Hierzu zählen Ausgaben für Büromaterial, anteilige Ausgaben für die Nutzung von Arbeitsgeräten (z. B. Kopierer, Drucker, Faxgeräte), Post- und Fernsprechgebühren sowie anteilige Büroraummiete einschließlich Heiz- und Nebenkosten und Versicherungen.

5.7 Bei der Anschubfinanzierung von Personal sind lediglich die Personalausgaben für ein Jahr – in Ausnahmefällen für zwei Jahre bei degressiver Staffelung – förderfähig.

5.8 Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen kann gefördert werden, wenn die Erreichung des Zweckzwecks nur mit gebrauchten Gegenständen möglich ist (z. B. Museumsschiff), in der Eigenart des Objekts liegt (z. B. Denkmalpflege, Kulturgut) oder diese zu einem erheblichen Mehrwert gegenüber einem entsprechenden Neugegenstand führen.

5.9 Kosten für den Grunderwerb im Rahmen eines Projekts werden bis zur Höhe von 10 % der als förderfähig anerkannten Gesamtkosten bei der Berechnung des Förderbetrages berücksichtigt.

5.10 Sachleistungen sind ausschließlich nach den in Artikel 69 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Bedingungen förderfähig. Die Einhaltung der Kriterien ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis zu bestätigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Alle nach dieser Richtlinie geförderten Projekte müssen – soweit es sich bei der Förderung um eine staatliche Beihilfe handelt – die Vorgaben der De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung einhalten. Für Projekte, die auch auf der Grundlage von Richtlinien zu Maßnahmen des EFRE, ESF, ELER oder EMFF durchgeführt werden könnten und deren Vorgaben entsprechen, gelten die dortigen beihilferechtlichen Bestimmungen.

6.2 Wird im Rahmen dieser Maßnahme Personal eingestellt, dessen Gehalt sich an den Einstufungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD oder TV-L) anlehnt, so muss auch die Arbeitsplatzbeschreibung den Tätigkeitsmerkmalen dieser Einstufung entsprechen.

6.3 Projekte, die Investitionen in Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhalten, müssen eine fünfjährige Zweckbindungsfrist gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfüllen. Für geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen beträgt die Zweckbindungsfrist zwölf Jahre. In diesem Zeitraum führen insbesondere Änderungen der Eigentumsverhältnisse, durch die ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht, oder erhebliche Veränderungen der Art oder Ziele des Vorhabens zu einer zumindest teilweisen Rückzahlung der gewährten Zuwendung.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Antragsannahme, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-ELER, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind

7.2 Bewilligungsbehörden sind die vier ÄrL Braunschweig, Leine-Weser (Sitz in Hildesheim), Lüneburg und Weser-Ems (Sitz in Oldenburg).

7.3 Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über einen landesweit einheitlichen Antragsvordruck. Dieser steht im Internet unter www.leader.niedersachsen.de bereit oder kann bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

7.4 Die Projektauswahl erfolgt in der LAG nach den im REK festgelegten Auswahlkriterien entsprechend der Verfahrensdarstellung in der **Anlage**. Von der LAG ist vor Bewilligung die Einhaltung dieser Vorgaben zu bestätigen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Ämter für Regionale Landesentwicklung
Lokalen Aktionsgruppen LEADER
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1289

Anlage**Verfahrensdarstellung**

Die Auswahl der Projekte erfolgt eigenständig durch die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) auf der Grundlage der im PFEIL-Programm aufgeführten LEADER-Maßnahmen.

Die Projekte müssen in einem direkten Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten gebietsbezogenen regionalen Entwicklungsstrategie (REK) stehen. Die fördertechnische und finanzielle Bearbeitung der Projekte erfolgt über die zuständigen Bewilligungsbehörden. Die Förderbedingungen ergeben sich aus der LEADER-Richtlinie in Verbindung mit dem REK für die jeweilige Region.

—————

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Projekten
im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
in der Freien Hansestadt Bremen
und im Land Niedersachsen**

Erl. d. ML v. 1. 9. 2019 — 106-60150/5-5 —

— VORIS 78600 —

Bezug: Erl. v. 20. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 752), zuletzt geändert durch
Erl. v. 1. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 825)
— VORIS 78600 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2019 wie folgt geändert:

1. Nummer 4.12 erhält folgende Fassung:

„4.12 Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben ist dem Antrag eine Baugenehmigung bezogen auf das beantragte Vorhaben beizufügen.“

2. Der Nummer 5.2.3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Werden ausschließlich (100 %) Qualitätsprodukte nach Artikel 16 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i und ii der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 verarbeitet oder vermarktet, können Zuwendungen bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Der erhöhte Fördersatz ist längstens bis zum 31. 12. 2020 (Termin der Auszahlung) zu gewähren.“

3. Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:

„6.3 Aufträge sind grundsätzlich gemäß Nummer 3.2 (Direktaufträge) oder Nummer 3.3 (Drei-Angebots-Regel) ANBest-ELER zu erteilen. Die ANBest-ELER ist als Anlage dem Zuwendungsbescheid beizufügen. Die maßgeblichen Regelungen lauten:

6.3.1 Direktaufträge nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- Begünstigte können Aufträge direkt erteilen, wenn
- die bewilligte Zuwendung bis zu einschließlich 100 000 EUR beträgt oder
 - die bewilligte Zuwendung mehr als 100 000 EUR beträgt und der geschätzte Auftragswert unter 15 000 EUR (netto) liegt oder
 - es sich um Aufträge für freiberufliche Leistungen handelt, die nach der HOAI abgerechnet wer-

den, und deren geschätzter Auftragswert unter 221 000 EUR (netto) liegt.

6.3.2 Drei-Angebots-Regeln

Begünstigte haben grundsätzlich mindestens drei fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern, wenn

- die bewilligte Zuwendung mehr als 100 000 EUR und der geschätzte Auftragswert mindestens 15 000 EUR (netto) betragen oder
- es sich um Aufträge für freiberufliche Leistungen handelt, die nach der HOAI abgerechnet werden, und deren geschätzter Auftragswert mindestens 221 000 EUR (netto) beträgt.

Der Auftrag ist an das Unternehmen mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die einzelnen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

Einzelheiten sind den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides zu entnehmen.“

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

In Buchstabe b erhalten der siebente und achte Spiegelstrich am Ende jeweils folgende Fußnote 5:

„5) Unter Innovation i. S. dieser Richtlinie wird die Einführung eines neuen Produkts oder die Anwendung eines neuen Verfahrens verstanden. Die Einführung einer Innovation bezieht sich nicht auf die Betriebsstätte (neu in der Betriebsstätte), sondern zielt vielmehr auf die Branche ab. Das heißt die Innovation muss eine Prozess- oder Produkt-Neuerung in der Branche sein. Eine ausschließliche Modernisierung der Betriebsstätte stellt keine Innovation i. S. dieser Richtlinie dar.“

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 35/2019 S. 1291

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

**Anmeldung städtebaulicher Maßnahmen
in das Förderungsprogramm des Landes;
„Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“
— Programmjahr 2020 —**

Bek. d. MU v. 20. 8. 2019 — 61.1-21205.8.20 —

Bezug: RdErl. d. MS v. 15. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 593)
— VORIS 21075 —

Die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen erfolgt auf der Grundlage der Artikel 104 b und 74 Abs. 1 Nr. 18 GG i. V. m. der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder (VV Investitionspakt) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden.

Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Gegenstand der Förderung und des Landesprogramms sind Einzelmaßnahmen, keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen i. S. des BauGB.

Die für die Fortführung des Förderungsprogramms „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ maßgebende Verwaltungsvereinbarung 2020 ist noch nicht abgeschlossen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die gemeinsame Förderung durchgeführt wird. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

